

1.100 ATV DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

1.100.1 Inhalt – Gliederung

1.100.2 Allgemeines zur VOB

1.100.3 Kommentierung der ATV DIN 18299, Ausgabe September 2012

1.100.3.1 Geltungsbereich der ATV Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – DIN 18299

1.100.3.2 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

1. Angaben im LV zur Baustelle für Bauarbeiten jeder Art nach DIN 18299
2. Angaben im LV zur Ausführung für Bauarbeiten jeder Art nach DIN 18299
3. Angaben im LV abweichend von der DIN 18299, Bauarbeiten jeder Art
4. Angaben im LV zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen für Bauarbeiten jeder Art nach DIN 18299

1.100.3.3 Anforderungen an Baustoffe und Bauteile für Bauarbeiten jeder Art nach DIN 18299

1.100.3.4 Ausführung der Bauarbeiten jeder Art nach DIN 18299

1.100.3.5 Nebenleistungen und Besondere Leistungen für Bauarbeiten jeder Art nach DIN 18299

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Leistungen im Bauvertrag
2. Einordnung als Nebenleistung und Besondere Leistung für Bauarbeiten jeder Art nach DIN 18299

1.100.3.6 Abrechnungsregeln für Bauarbeiten jeder Art nach DIN 18299

1. Abrechnungseinheiten für Bauarbeiten jeder Art nach DIN 18299
2. Abrechnungsregeln für Bauarbeiten jeder Art nach DIN 18299

1.100.4 Definitionen der in den ATV verwendeten Begriffe

Teil 1: Wegweiser/Allgemeines

1.100.2 Allgemeines zur VOB

Werkvertrag und AGB

Das Vertragsrecht ist allgemein im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Das BGB unterscheidet eine Reihe von unterschiedlichen Vertragsarten, z.B. Kaufvertrag, Dienstvertrag, Werkvertrag. Jeder Bauleistungsvertrag ist ein Werkvertrag nach §§ 631 bis 651 BGB.

Wenn die VOB/B als Vertragsgrundlage vereinbart wird, handelt es sich hierbei um eine Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) nach § 305 BGB. Die VOB/B hebt also das BGB nicht aus, sondern ergänzt das BGB um bauspezifische Regelungen. Außerdem ändert die VOB/B einige Regelungen des BGB unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse bei Baumaßnahmen. Es ist deshalb übrigens eigentlich falsch, zwischen „BGB-Vertrag“ und „VOB-Vertrag“ zu unterscheiden. Richtig wäre „BGB-Vertrag“ und „BGB-Vertrag mit VOB als Vertragsbestandteil“. Zugegebenermaßen ist die übliche Unterscheidung nach BGB- und VOB-Vertrag umgangssprachlich einfacher.

AGB und Inhaltskontrolle

Gemäß § 307 BGB unterliegen AGBs der Inhaltskontrolle. Das bedeutet, dass im Streitfall überprüft wird, ob einzelne Klauseln in AGBs unwirksam sind, weil sie den Vertragspartner des Verwenders der AGB, also desjenigen, der die AGB zum Vertragsbestandteil gemacht hat, entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Nach § 307 Abs. 2 BGB ist eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel anzunehmen, wenn

1. eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

Sonderstellung der VOB

Für die VOB enthält das BGB nun aber eine Sonderregelung. Nach § 310 BGB entfällt die Inhaltskontrolle nach § 307 BGB, wenn die VOB/B in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogen ist. Diese Bestimmung des BGB bedeutet aber

Teil 1: Wegweiser/Allgemeines

auch, dass die VOB/B der Inhaltskontrolle zu unterwerfen ist, sobald eine einzige Klausel der VOB/B verändert wird. Das hat bereits der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil vom 22.01.2004 (Aktenzeichen VII ZR 419/02) so entschieden:

„Jede vertragliche Abweichung von der VOB/B führt dazu, dass diese nicht als Ganzes vereinbart ist. Es kommt nicht darauf an, welches Gewicht der Eingriff hat.“

Dieses BGH-Urteil war der Grund dafür, dass inzwischen im BGB festgehalten ist, dass die Inhaltskontrolle wie oben schon erläutert, nur entfällt, wenn die VOB/B ohne inhaltliche Abweichungen insgesamt einbezogen ist.

Beim Aufstellen von Vergabeunterlagen bei Ausschreibungen, zumindest bestehend aus Besonderen Vertragsbedingungen und der Leistungsbeschreibung, muss der Auftraggeber – und damit auch der für den Auftraggeber tätige Architekt oder Ingenieur – darauf achten, dass keine unzulässigen Änderungen der VOB/B vorgenommen werden. Das würde im Rechtsstreit dazu führen, dass im Zuge der Inhaltskontrolle alle Klauseln, die den Auftraggeber bevorteilen, entfallen und durch die entsprechenden Bestimmungen des BGB ersetzt werden. Alle Klauseln aber, die dem Vertragspartner, also dem Auftragnehmer, einen Vorteil einräumen, bleiben bestehen.

Der umgekehrte Fall liegt vor, wenn ein Auftragnehmer von sich aus einem Auftraggeber ein Angebot unterbreitet und darin die VOB/B als Vertragsbestandteil festlegt. Dann ist der Auftragnehmer der Verwender der AGB VOB/B. Wenn in diesem Fall der Auftragnehmer einzelne Klauseln der VOB/B verändert, wird sich das im Fall eines Rechtsstreits im Zuge der dann durchzuführenden Inhaltskontrolle zu seinen Ungunsten auswirken.

Zulässige Abweichungen von der VOB/B

Darf denn dann überhaupt von einer Klausel der VOB/B abgewichen werden? Die Antwort lautet ja. Alle Klauseln der VOB/B, bei denen die VOB/B ausdrücklich sagt, dass abweichende Regelungen zulässig sind, dürfen selbstverständlich geändert werden. Die VOB/B empfiehlt bei einigen Klauseln sogar ausdrücklich, dass die Vertragsparteien etwas vereinbaren sollen. Nur wenn sie das unterlassen, greift die VOB/B mit einer eigenen Regelung ein. Ein Beispiel hierfür ist die Vereinbarung einer Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Die VOB/B sagt in § 13 Abs. 4 ausdrücklich: *„Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre ...“* Also ist es selbstverständlich zulässig, eine Verjährungsfrist von z.B. fünf Jahren zu vereinbaren.

Nur dürfen die anderen Regelungen zur Regelung von Mängelansprüchen nach § 13 VOB/B, bei denen nicht der ausdrückliche Hinweis auf zulässige andere Vereinbarungen zu finden ist, nicht verändert werden.

In § 8 Abs. 6 VOB/A ist übrigens eine Auflistung zulässiger Änderungen von Klauseln der VOB/B zu finden. Wenn man sich an dieser Auflistung orientiert, wird man nicht Gefahr laufen, eine unzulässige Abweichung von der VOB/B vorzunehmen.

VOB und Verbraucher

Eine Besonderheit stellen Verträge zwischen einem Auftragnehmer und einem Verbraucher dar. In § 310 Abs. 3 BGB wird festgelegt, dass die Inhaltskontrolle bei Verbraucherverträgen nur dann entfällt, wenn die VOB/B durch den Verbraucher als AGB verwendet, also zum Vertragsbestandteil gemacht wird. Das ist logischerweise immer der Fall, wenn ein Verbraucher Bauleistungen ausschreibt und in den Vergabeunterlagen vorgibt, dass die VOB/B Vertragsbestandteil sein soll.

Bei einem Verbraucher, der die VOB üblicherweise nicht kennen muss, ist es aber zwingend erforderlich, dass der für ihn ausschreibende Architekt oder Ingenieur seinen Auftraggeber über die Vor- und Nachteile, die sich aus der VOB/B (und auch VOB/C!) für ihn ergeben, aufklärt. Der Verbraucher muss dann entscheiden, ob er die VOB als Vertragsbestandteil vorgeben will oder nicht. Diese Entscheidung darf dem Verbraucher seinem Architekten oder Ingenieur nicht vorenthalten, indem er einfach von sich aus die VOB/B in den Vergabeunterlagen vorgibt. Das kann zu Haftungsansprüchen des Auftraggebers gegenüber seinem Architekten/Ingenieur führen!

Wer ist nun ein Verbraucher? Das definiert § 13 BGB. Danach ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Nach dieser Definition ist also z.B. auch ein Architekt Verbraucher, wenn er privat sein eigenes Haus neu- oder umbaut. Betrifft der Neu- oder Umbau dagegen sein Büro, steht das im Zusammenhang mit seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit und damit ist er in dem Fall kein Verbraucher.

Aus diesen Gründen heraus erklärt sich auch die Fußnote in der VOB/B zum Titel unter Verweis auf § 310 BGB, die besagt, dass die VOB/B ausschließlich zur

Teil 1: Wegweiser/Allgemeines

Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen empfohlen wird.

1.100.3 Kommentierung der ATV DIN 18299, Ausgabe September 2012

1.100.3.1 Geltungsbereich der ATV Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – DIN 18299

Bezug ATV 1

Die ATV gilt für alle Bauarbeiten, auch für solche, für die keine fachspezifische ATV innerhalb der VOB/C (DIN 18300 bis DIN 18459) existiert.

Die ATV DIN 18229 ist aus dem Gedanken heraus entstanden, die Anwendung der einzelnen Normen des Teils C der VOB rationeller zu gestalten, indem die jeweils gleichlautenden Bestimmungen in den einzelnen fachspezifischen ATV in einer eigenen Norm zusammengefasst werden und damit in den fachspezifischen ATV entfallen können.

Die Anwendung der ATV DIN 18299, zusammen mit den jeweils zutreffenden fachspezifischen ATV, ist für alle Bauverträge vorgeschrieben, die auf Grundlage der VOB abgeschlossen werden. Bei widersprüchlichen Regelungen in DIN 18299 zu denen in den fachspezifischen ATV haben die spezifischen Regelungen natürlich Vorrang.

Mit dieser Norm wurden aber andererseits gleichzeitig Regelungen im Sinne technischer Vertragsbedingungen für Bauleistungen geschaffen, für die es keine fachspezifische ATV gibt.

Die jetzt aktuelle Ausgabe der ATV DIN 18299, Ausgabe September 2012, ist aus der fachtechnischen Überarbeitung ihres Vorläufers, der Ausgabe vom April 2010, hervorgegangen.

Teil 1: Wegweiser/Allgemeines

1.100.3.2 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Strukturell gesehen sind alle ATV nach gleichen Gesichtspunkten aufgebaut. Einer jeden ATV sind mit dem Abschnitt 0 Hinweise vorangestellt, die bei der Ausschreibung von Bauleistungen die Aufmerksamkeit der Ausschreibenden auf alle Gesichtspunkte lenken sollen, die für die Kalkulation der entsprechenden Leistungen von Bedeutung sein können. Es handelt sich dabei um Angaben

- zur Baustelle, auf der die Leistung ausgeführt werden soll (ATV 0.1),
- zur Ausführung der Leistung (ATV 0.2),
- zu Abweichungen der Ausführung von der Regelausführung der ATV (ATV 0.3),
- zu Abweichungen der Ausschreibung von Leistungen als Nebenleistungen oder Besondere Leistungen (ATV 0.4),
- zu den für die Leistungen empfohlenen Abrechnungseinheiten (ATV 0.5).

Für die Bauleistungen, für die in den DIN 18300 bis DIN 18459 fachspezifische ATV existieren, gelten diese allgemeinen Hinweise zusammen mit denen in den fachspezifischen ATV. Unter dem Geltungsbereich wurde bereits auf den Vorrang der jeweils zutreffenden fachspezifischen ATV DIN 18300 bis DIN 18459 gegenüber den Regelungen in ATV DIN 18299 hingewiesen. Nach § 7 Abs. 1 VOB/A sind die Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, damit alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen, ihnen keine unzumutbaren Risiken zugemutet werden und sie dementsprechend die Preise im Angebot exakt ermitteln können. Dafür sind vom Auftraggeber alle aufwands- bzw. preisbestimmenden Einflussfaktoren für die Leistungen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen. Aus dieser Sicht sind die Hinweise für den Ausschreibenden als ein Kontrollinstrument zu betrachten, anhand dessen er feststellen kann, ob er alle für die Bewerber relevanten Aussagen zu den Leistungen in der Leistungsbeschreibung bzw. in anderen Vertragsbestandteilen, wie z.B. der Baubeschreibung, getroffen hat.

Aus der Formulierung im Abschnitt 0 der ATV *„In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:“* ist aber auch zu entnehmen, dass die aufgeführten Hinweise zu den Leistungsbeschreibungen nicht alle Gesichtspunkte jedes Einzelfalls erfassen bzw. für den Einzelfall unzutreffend sein können.

An dieser Stelle in der ATV wird auch klar gesagt, dass diese Hinweise nicht Vertragsbestandteil werden, auch nicht in einem Bauvertrag nach VOB. Der Bewerber hat damit keinen Rechtsanspruch auf Vergabeunterlagen, die zu jedem in Abschnitt 0 einer ATV aufgeführten Punkte, insbesondere unter den

Teil 1: Wegweiser/Allgemeines

Abschnitten 0.1 zur Baustelle und 0.2 zur Ausführung, Auskunft geben. Allerdings kann und muss der Bieter davon ausgehen, dass die Vergabeunterlagen, und damit auch insbesondere die Leistungsbeschreibung, alle zur sicheren Kalkulation erforderlichen Angaben enthalten. Das ergibt sich aber nicht aus dem Abschnitt 0 einer ATV, sondern, wie oben schon erwähnt, aus den Anforderungen von § 7 VOB/A. Das ergibt sich übrigens aber auch bereits aus dem gesunden Menschenverstand heraus. Ein Bieter kann bei der Kalkulation seiner Angebote nur diejenigen kostenrelevanten Einflüsse berücksichtigen, die ihm zu diesem Zeitpunkt bekannt waren. Wenn der Auftraggeber ihm solche Angaben vorenthalten hat, gleich ob absichtlich oder versehentlich oder weil er diese Einflüsse selber noch nicht erkennen konnte, sind dadurch bedingte Nachträge immer als gerechtfertigt anzusehen. Wenn der Bieter bei seiner Kalkulation feststellt, dass in den Vergabeunterlagen für ihn kostenbestimmende Angaben fehlen, so sind ihm (und allen anderen Bietern ebenfalls) diese Auskünfte nach § 12 Abs. 7 VOB/A auf sein Ersuchen hin unverzüglich zu erteilen.

Bezüglich der Angabe von technischen Spezifikationen im Leistungsverzeichnis, z.B. Normen, technische Zulassungen, enthält § 7 Abs. 5 bis 10 VOB/A eine Reihe von Regeln, die zumindest bei öffentlichen Bauvorhaben zwingend zu beachten sind. Die Konsequenz aus diesen Regeln ist, dass im Prinzip bei jeder Leistung, bei deren Beschreibung auf eine technische Spezifikation Bezug genommen wird, der Zusatz „oder gleichwertig“ anzugeben ist. Um diesen Aufwand zu umgehen, empfiehlt die ATV DIN 18299 zu Beginn ihres Abschnitts 0, folgenden Text grundsätzlich in die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis aufzunehmen:

„Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.“

1. Angaben im LV zur Baustelle für Bauarbeiten jeder Art nach DIN 18299

Bezug ATV 0.1.1

Lage der Baustelle und deren Umgebung, Verkehrs- und Zufahrtsbedingungen

In den Ausschreibungsunterlagen sind alle für die Auftragnehmer erforderlichen Angaben zur Lage der Baustelle, z.B. Lage zum Stadtzentrum bzw. Entfernung zum nächsten Ort, Lage in einer Fußgängerzone u.dgl., und zur verkehrsmäßigen Anbindung (Befestigung und Breite der Straßen, Tragfähigkeit von Brücken, Durchfahrtshöhen, Verkehrseinschränkungen) zu machen. Diese Angaben ermöglichen dem Bieter, den Aufwand z.B. für den Transport der benötigten Baustoffe und Bauteile, für Umfang und/oder Art der erforderlichen Baustelleneinrichtung zu bestimmen und bei seiner Kalkulation zu berücksichtigen.

Bezug ATV 0.1.2

Immissionen, klimatische oder betriebliche Bedingungen

Diese Angabe zu besonderen Belastungen aus Immissionen sowie aus klimatischen oder betrieblichen Bedingungen kann wichtig sein für die Beurteilung, ob das Bauwerk oder die Anlage in der Lage und geeignet ist, an sie gestellte Anforderungen und Funktionen zu erfüllen. Durch einwirkende Immissionen können z.B. besondere Korrosionsschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Bezug ATV 0.1.3

Bauwerke (Gebäude und bauliche Anlagen)

Die Angaben zu Art und Lage (z.B. Anzahl der Geschosse und Geschosshöhen) haben besondere Bedeutung für die Kostenkalkulation der Leistungen der Auftragnehmer.

Teil 1: Wegweiser/Allgemeines

Bezug ATV 0.1.4
und 0.1.5

Verkehr auf der Baustelle, freizuhalten Flächen

Zu den Zufahrtswegen und Anschlussgleisen wird im § 4 Abs. 4 VOB/B geregelt, dass, wenn nichts anderes vereinbart wurde, der Auftraggeber die vorhandenen Zufahrtsstraßen und Anschlussgleise dem Auftragnehmer zur Benutzung oder Mitbenutzung, zwecks Ausführung seiner Leistungen, unentgeltlich zu überlassen hat. Der Auftragnehmer ist in den Ausschreibungsunterlagen über diesbezüglich bestehende Einschränkungen durch vorrangige Straßennutzung, z.B. für Transporte des Auftraggebers im Bereich der Baustelle für seine eigene Produktion oder aus anderen Gründen, in Kenntnis zu setzen, damit der Auftragnehmer diese Umstände bei der Kalkulation seiner Preise berücksichtigen kann. Fehlende Angaben über Erschwernisse können zu Nachforderungen seitens des Auftragnehmers führen.

Bei den freizuhaltenden Flächen handelt es sich um die Flächen, die für den laufenden Betrieb des Auftraggebers oder andere Auftragnehmer reserviert sind, oder um freizuhaltende Zugänge zu Versorgungs- und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöschanlagen), Vermessungspunkten u.Ä. Zufahrtswege zu diesen Einrichtungen und Flächen bzw. die Nutzung der Einrichtungen und Flächen selbst dürfen nur im unvermeidlichen Rahmen eingeschränkt werden. Die öffentliche Sicherheit muss dabei immer gewährleistet sein. Die Aussagen zu den freizuhaltenden Flächen in den Ausschreibungsunterlagen sind für den Auftragnehmer eine Grundlage für die Konzipierung einer wirtschaftlichen Baustelleneinrichtung.

Bezug ATV 0.1.6

Transporteinrichtungen, Transportwege

Zu den vertraglichen Leistungen können auch größere und/oder schwere Bauteile gehören. Für die Planung des Transports und die Einschätzung des mit dem Transport verbundenen Aufwands für solche Bauteile sind Angaben über Breite und Tragfähigkeit der Transportwege auf der Baustelle und im Bauwerk und Maßangaben von Wand-

öffnungen erforderlich, ebenso wie die Angabe besonderer Vorkehrungen für den Transport, wie z.B. vorgesehene Dach- oder Deckenöffnungen, durch die die Anlagenteile in das Bauwerk gehoben werden können. Wenn besondere Transporteinrichtungen erforderlich sind oder solche bauseits vorhanden sind, dann sind auch diese dem Auftragnehmer anzugeben, damit er diese bei seiner Kalkulation und Vorbereitung seiner Leistungen abgemessen berücksichtigen kann.

Bezug ATV 0.1.7

Überlassung von Anschlüssen für Energie, Wasser und Abwasser

Nach § 4 Abs. 4 VOB/B hat der Auftraggeber, wenn nichts anderes vereinbart wurde, dem Auftragnehmer Anschlüsse für Energie, Telefon, Wasser und Abwasser unentgeltlich mit den erforderlichen Anschlusswerten und Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Die Heranführung dieser Medien an die einzelnen Verwendungsstellen des Auftragnehmers zählt zu dessen Nebenleistungen. Dazu gehören auch die Zähler und Messeinrichtungen. Zur Kalkulation sind ihm in den Ausschreibungsunterlagen die genaue Lage der Anschlussstellen und die Art der Anschlüsse sowie die notwendigen Angaben zum Abwasserkanal bekannt zu geben (siehe auch ATV Abschnitt 4.1.6).

Bezug ATV 0.1.8

Vom Auftragnehmer zur Benutzung überlassene Flächen und Räume

Die dem Auftragnehmer auf der Baustelle zur Lagerung von Baumaterial überlassene Flächen und Räume haben Einfluss auf die Baudurchführung. Ausgehend von den jeweiligen Gegebenheiten hat der Auftragnehmer zu entscheiden, ob die überlassene Lager nach Größe und Zweck den Anforderungen genügen. Es kann sich ergeben, dass daraus ein entsprechendes Lagerregime organisiert oder zusätzliche Lagerflächen bzw. -räume angemietet werden müssen, was Einfluss auf die Preise hat.

Teil 1: Wegweiser/Allgemeines

Bezug ATV 0.1.9
und 0.1.10

Bodenverhältnisse, Baugrund; Grundwasser, Gewässer, Wasseranalysen

Die Untersuchungen der örtlichen Verhältnisse durch den Auftraggeber im Vorfeld einer Baumaßnahme erfolgen im Wesentlichen mit dem Ziel, daraus notwendige und grundlegende Aussagen für die Planung zu gewinnen. Die daraus späterhin auch für die Bauausführung relevanten Ergebnisse, die sich in den Kosten der Auftragnehmer niederschlagen können, wie z.B. Angaben zur Tragfähigkeit oder Feuchteempfindlichkeit des Bodens, aber auch Boden- und Felsklassen, Grundwasser- und Hochwasserstände, Abflussvermögen und Hochwasser- verhältnisse von Vorflutern u.dgl., sind in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, wenn sie Auswirkungen auf die Kalkulation haben können.

Bezug ATV 0.1.11,
0.1.12 und 0.1.13

Besondere umweltrechtliche Vorschriften; besondere Vorgaben für die Entsorgung von Abfall und Abwasser; Schutzgebiete und Schutzzeiten

Der Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Ausführung von Bauleistungen wurde in der ATV breiter Raum eingeräumt. Seit 1999 gilt die Abfallgesetzgebung gemäß dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. In globaler Form erinnert ATV Abschnitt 0.1.11 allumfassend an die Aufnahme diesbezüglich besonderer Vorschriften und Forderungen in die Ausschreibungsunterlagen.

In ATV Abschnitt 0.1.12 geht es um die Berücksichtigung besonderer Vorgaben und Beschränkungen bei der Entsorgung von Abfällen und Beseitigung von Abwasser unter speziellen örtlichen Gegebenheiten, z.B. bei einem Baugelände, das sich in unmittelbarer Umgebung eines Wasserschutzgebiets befindet. Bei solchen örtlichen Verhältnissen hat der Auftraggeber die Entscheidungsfragen bezüglich einer geeigneten, günstig gelegenen Deponie und der Ableitung des zu erwartenden Abwassers zu klä-

ren und diese Angaben (Transportentfernungen, Gebühren usw.) den Bietern zur Verfügung zu stellen.

In ATV 0.1.13 geht es um die Berücksichtigung von besonderen Anforderungen an Schutzmaßnahmen für den Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutz bei Baustellen im Bereich von entsprechenden Schutzgebieten. Es wird hier an den besonderen Lärmschutz von Anwohnern in Wohngebieten erinnert, der durch besondere Maßnahmen, z.B. durch Einsatz geräuscharmer Maschinen und Geräte, Einhausung von Maschinen und Anlagen oder als zeitliche Einschränkungen durch Einhaltung von Ruhezeiten für bestimmte Leistungen, zu realisieren ist. Wenn dem Auftragnehmer alle sich daraus für ihn ergebenden Maßnahmen vorher bekannt sind, hat er diese Aufwendungen dafür im Regelfall in seinen Einzelpreisen zu berücksichtigen. Fehlende Angaben über derartige erhöhte Aufwendungen können zu berechtigten Nachforderungen seitens des Auftragnehmers führen.

Bezug ATV 0.1.14

Konkrete Schutzmaßnahmen für einzelne schutzwürdige Gegenstände und Flächen

Durch Baumaßnahmen dürfen keine benachbarten bzw. angrenzenden Bäume, Pflanzen- oder Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauwerke usw. beschädigt oder gefährdet werden.

Für Bäume können Stammschutz und je nach örtlichen Umständen Schutz der Wurzeln und Freihalten der Baumscheibe gefordert werden.

Schutzmaßnahmen für Pflanzenbestände und Vegetationsflächen können in Einzäunung, Schutz vor zu starker Sonneneinstrahlung oder Verunreinigung bestehen.

Die praktische Durchführung dieser Schutzmaßnahmen ist in DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ geregelt.

Der Schutz von Bauwerken und Bauteilen gegen Verunreinigung kann durch Verkleidung oder Schutzwände realisiert werden. Der Schutz von Bauwerken und Bautei-

Teil 1: Wegweiser/Allgemeines

len vor Beschädigung kann je nach örtlichen Umständen Abstützungen, Unterfangungen o.Ä. erforderlich machen. Besonderer Schutz hat den von Beschädigung oder Lageveränderung bedrohten Grenzsteinen und Höhenpunkten zu gelten.

Bezug ATV 0.1.15

Im Baugelände vorhandene Anlagen, Abwasser-, Versorgungsleitungen u.Ä.

Bei diesen Anlagen bzw. Leitungen handelt es sich um die im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Anschlüssen für Energie, Wasser und Abwasser (ATV Abschnitt 0.1.7) unvermeidlichen, aber auch andere, vorhandene Anlagen und Leitungen auf dem Baugelände. Deren Lage und die Schutzbedürfnisse können sich auf die Kalkulation der Angebotspreise auswirken.

Bezug ATV 0.1.16

Bekannte oder vermutete Hindernisse auf der Baustelle

Solche Hindernisse, die in erster Linie den Erd- und Tiefbau, aber hinsichtlich der Transportleistungen auch andere Auftragnehmer betreffen und die Kosten negativ beeinflussen können, sind Leitungen und Kabel, Abwasserkanäle, Straßen und Wege, Wasserläufe und Teiche, Gleisanlagen, Zäune usw. Sind diese bekannt oder wird zumindest deren Vorhandensein vermutet, soll der Auftragnehmer darauf hingewiesen werden. Bei vermuteten Hindernissen hat der Auftraggeber allerdings gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 die Pflicht, diese vor Aufstellen der Leistungsbeschreibung zu erkunden, es sei denn, eine Erkundung ist aus objektiven und sachlichen Gründen nicht möglich.

Bezug ATV 0.1.17

Kampfmittel im Bereich der Baustelle

Ein Grundstück, das bebaut werden soll, muss dazu geeignet sein. Dazu zählt, dass das Grundstück frei von Altlasten ist, zu denen auch Kampfmittel zu zählen sind. Die Bundesländer haben hierzu unterschiedliche Vorschriften erlassen. Am weitesten geht derzeit das Land Branden-

burg, das in seinem Runderlass 78/1994 festgelegt hat, dass die untere Bauaufsichtsbehörde eine Baugenehmigung für kampfmittelbelastete Gebiete erst nach Vorlage einer Munitionsfreiheitsbescheinigung des staatlichen Munitionsbergungsdienstes des Landes Brandenburg erteilen darf.

Aber auch in anderen Ländern fordern die Bauaufsichtsbehörden i.d.R. einen Nachweis vom Bauherrn, dass das Grundstück frei von Kampfmitteln ist, wenn für den Standort ein Kampfmittelverdacht besteht.

Der Auftraggeber soll in seinem Leistungsverzeichnis bestätigen, dass die im jeweiligen Bundesland geltenden Anforderungen zu Erkundungsmaßnahmen erfüllt und ggf. auch die erforderlichen Räummaßnahmen von Kampfmitteln durchgeführt worden sind. Diese Information ist natürlich nur solchen Auftragnehmern zu geben, die bei der Ausführung ihrer Leistungen Gefahr laufen, auf Kampfmittel zu stoßen. Das sind i.d.R. Arbeiten auf dem Gelände, z.B. Erdarbeiten und Bohrarbeiten.

Bezug ATV 0.1.18

Maßnahmen nach Baustellenverordnung

In der Leistungsbeschreibung ist im notwendigen Umfang auf die Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einzugehen. Hier sind die sogenannte Baustellenverordnung („Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vom 10.06.1998) und das Arbeitsschutzgesetz zu nennen, mit denen die der EG-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24.06.1992 über die für Deutschland die auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz umgesetzt werden. Danach hat sich der Auftraggeber schon in der Planungsphase eines Bauvorhabens den Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu widmen. Im Ergebnis dessen ist eine Liste mit den erforderlichen Angaben zu erwarteten Gefährdungspotenzialen und den Maßnahmen bezüglich Arbeits- und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Hier spielt auch die Bestimmung

Teil 1: Wegweiser/Allgemeines

zur Einsetzung eines Koordinators für die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften (SiGe-Ko), dem es obliegt, die einschlägigen Maßnahmen der einzelnen Auftragnehmer untereinander abzustimmen, eine Rolle. Es ist z.B. von Bedeutung, ob bei größeren Baumaßnahmen bereits im Zuge der Vorplanung des Baustellenbetriebs diesbezüglich zentrale Festlegungen erfolgten, die immer von Bedeutung für die Kalkulation der Bieter sind, wo sich eigene Maßnahmen erübrigen.

Bezug ATV 0.1.19

Besondere Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer von Leitungen, Straßen usw. im Bereich der Baustelle

Für den Schutz ihrer Anlagen im Bereich der Baustelle (diverser Leitungen und Kabel, Dräne, Kanäle, Straßen, Wege, Gewässer, Gleise, Sicherheitszäune usw.) können von den Eigentümern entsprechende Vorschriften erlassen werden. Die daraus resultierenden Schutzmaßnahmen können vom Bieter bei seiner Kalkulation nur berücksichtigt werden, wenn sie ihm in der Leistungsbeschreibung mitgeteilt werden.

Bezug ATV 0.1.20

Art und Umfang von Schadstoffbelastungen

Die Auftragnehmer sind über die den entsprechenden Ermittlungen und Fachgutachten zu entnehmenden Schadstoffbelastungen auf der Baustelle (Boden, Gewässer, Luft, Bauteile, Baustoffe) und evtl. dazu getroffene behördliche Anordnungen zu informieren, damit sie daraus die Maßnahmen zum Schutz ihrer Beschäftigten ableiten und die Kosten dafür in den Preisen kalkulieren können. Mit kontaminierten Bauteilen/Baustoffen (Asbest, Quecksilber, radioaktive oder bakterielle Belastung usw.) ist dabei allgemein nur bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen zu rechnen.

Wenn auf der Baustelle in bedeutendem Umfang schadstoffbelasteter Boden ansteht, dann werden die entsprechend aufwendigen Maßnahmen (Dekontaminierung oder Bodenaustausch) besonders ausgeschrieben und durch Spezialfirmen, meist auch noch vor Baubeginn, erfolgen.

*Bezug ATV 0.1.21
und 0.1.22*

***Vom Auftraggeber veranlasste Vorarbeiten,
parallele Arbeitsabläufe anderer Unternehmen
auf der Baustelle***

Bei der Realisierung von Bauvorhaben gibt es vielfältige zeitliche und sachliche Abhängigkeiten der Auftragnehmer untereinander, die im Bauablaufplan dokumentiert sind.

Im Allgemeinen müssen dabei die Vorarbeiten, die von anderen am Bauvorhaben beteiligten Auftragnehmern zu erbringen sind, abgeschlossen sein, bevor der nachfolgende Auftragnehmer, für dessen Leistung sie notwendige Voraussetzung sind, mit seiner Arbeit beginnen kann. Jeder Auftragnehmer muss gewissenhaft prüfen, ob und wie er mit den ihm zugewiesenen Fristen, Terminen und Verhältnissen auf der Baustelle einerseits und seinen Kapazitäten andererseits die Leistungen nach Vertrag in der erforderlichen Qualität erbringen kann, und seine Kalkulation daran orientieren.

Behindernd auf die eigene Leistung können auch andere gleichzeitig auf der Baustelle tätige Unternehmen wirken, ohne dass einer mit Leistungen beauftragt ist, die notwendige Voraussetzung für den anderen sind.

2. Angaben im LV zur Ausführung für Bauarbeiten jeder Art nach DIN 18299

Bezug ATV 0.2.1

***Arbeitsablauf (Abschnitte, Unterbrechungen,
Beschränkungen, Abhängigkeiten)***

Die Auftragnehmer sind für die Ausführung ihrer Leistungen nach den Erfordernissen des Einzelfalls über gegenseitige Abhängigkeiten und Beschränkungen im Arbeitsablauf zu informieren. Das bezieht sich auf konkrete Angaben zur Art der Abhängigkeit mit örtlicher und zeitlicher Einordnung (siehe auch ATV Abschnitt 0.1.19).

Teil 1: Wegweiser/Allgemeines

Bezug ATV 0.2.2 **Besondere Erschwernisse während der Ausführung**

Die Auftragnehmer sind über besondere Erschwernisse zu informieren, denen sie bei der Ausführung ihrer Leistungen unterworfen sind. Das können z.B. Behinderungen in Räumen sein, durch Erfordernisse der laufenden Produktion des Auftraggebers oder auf Straßen durch den weiterlaufenden Verkehr. Solche Behinderungen können sich auch durch unübliche Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten infolge extremer Temperaturen, z.B. bei der Arbeit in Stahlwerken oder Kühlhäusern, ergeben. Diese besonderen Erschwernisse können die Kalkulation durch erhöhte Zeitaufwendungen und Lohnzuschläge beeinflussen.

Bezug ATV 0.2.3 **Besondere Anforderungen und Anordnungen bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen**

Bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind i.d.R. besondere Anforderungen zu beachten, z.B. aufgrund behördlicher Auflagen, örtlicher Gegebenheiten. Hieraus können auch besondere Anforderungen an Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bestehen, die der Bieter nur bei seiner Angebotskalkulation berücksichtigen kann, wenn der Auftraggeber sie ihm in der Leistungsbeschreibung benennt.

Bezug ATV 0.2.4 **Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtung und Entsorgung**

Wenn bei Baumaßnahmen vom Auftraggeber besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und Entsorgung von Abfällen, z.B. Behälter zur getrennten Abfallsammlung, gestellt werden, sind dazu in der Leistungsbeschreibung die erforderlichen Angaben zu machen. Zwar handelt es sich bei der Baustelleneinrichtung grundsätzlich um eine Nebenleistung (siehe ATV Abschnitt 4.1.1 und 4.1.2), wenn aber über das übliche Maß hinausgehende oder besondere Anforderungen gestellt werden,

muss das dem Bieter bekannt sein, wenn er das bei seiner Kalkulation berücksichtigen soll.

Bezug ATV 0.2.5

Besonderheiten bei der Sicherung des Verkehrs

Verkehrssicherungsmaßnahmen sind Aufgabe des Auftraggebers (siehe ATV Abschnitt 4.2.9 und 4.2.10). Diese können aber Einfluss auf die Leistungen des Auftragnehmers haben, z.B. durch Einschränkungen bei den Zufahrtsmöglichkeiten, Kontrollen der Zutrittsberechtigung u.dgl. Naturgemäß kann der Bieter solche Einflüsse bei seiner Kalkulation nur berücksichtigen, wenn er ihren Umfang kennt. Wenn er Leistungen solcher Maßnahmen selber ausführen soll, muss ihm das selbstverständlich auch in der Leistungsbeschreibung angegeben werden, damit er diese bei der Kalkulation berücksichtigen kann.

Bezug ATV 0.2.6

Besondere Anforderungen an Gerüste

Wann Gerüste, d.h. Aufbau, Abbau, Umsetzen und Vorhalten, Nebenleistungen bzw. Besondere Leistungen darstellen, ist jeweils in den Abschnitten 4.1 und 4.2 der einzelnen fachspezifischen ATV geregelt. Für die Durchführung von Bauleistungen, für die keine fachspezifische ATV anwendbar ist, muss der Auftraggeber genau angeben, wie davon betroffene Auftragnehmer diesbezüglich mit den Gerüsten verfahren sollen. Wenn an Gerüste besondere, d.h. über die als Nebenleistung grundsätzlich hinausgehende Anforderungen gestellt werden, dann müssen diese in der Leistungsbeschreibung angegeben werden. Für Ausschreibung und Abrechnung der Gerüste ist ATV DIN 18451 „Gerüstarbeiten“ anzuwenden.

Bezug ATV 0.2.7

Mitbenutzung von Gerüsten, Hebezeugen und anderen Einrichtungen durch andere Auftragnehmer

Die Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Unterkünfte und Lagerräume usw. hat Auswirkungen auf die Kalkulation der Angebotspreise, weil dadurch der Bie-

Teil 1: Wegweiser/Allgemeines

ter Kosten für eigene derartigen Hilfsmittel einsparen und entsprechend günstigere Preise kalkulieren kann. Dazu müssen ihm alle notwendigen Informationen vorliegen, damit er prüfen kann, ob diese für seine Zwecke geeignet sind und mit seinen Leistungen terminlich abgestimmt sind.

Bezug ATV 0.2.8

Vorhalten von Gerüsten, Hebezeugen und anderen Einrichtungen für andere Auftragnehmer

Die Auftragnehmer, die anderen Auftragnehmern Teile der eigenen Baustelleneinrichtung oder sonstiger Hilfsmittel zur Mitbenutzung zur Verfügung stellen sollen, müssen für die Kalkulation ihrer Angebote darüber informiert werden, welche Teile ihrer Baustelleneinrichtung wie lange für die Mitbenutzung durch andere Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen sind. Diese Leistungen sind i.d.R. als Besondere Leistungen zu vergüten. Siehe dazu auch ATV 18299 Abschnitt 4.2.11 sowie die entsprechenden Regelungen der fachspezifischen ATV.

Bezug ATV 0.2.9

Verwendung von Recyclingstoffen

Als Regelleistung müssen die für ein Bauvorhaben eingesetzten Baustoffe nach ATV Abschnitt 2.3.1 ungebraucht sein. Falls der Auftraggeber zulassen will oder ausdrücklich fordert, dass bei einem Bauvorhaben auch recycelte Baustoffe verwendet werden, ist diese Forderung in der Leistungsbeschreibung anzugeben, damit der Auftragnehmer seine Angebotskalkulation sachgerecht vornehmen kann (der Einsatz von wiederaufbereiteten, recycelten Stoffen muss nicht in jedem Fall zu einer Kosteneinsparung führen).

Bezug ATV 0.2.10

Anforderungen an recycelte sowie nicht genormte Stoffe/Bauteile

Wenn der Auftragnehmer die Verwendung von wiederaufbereiteten Stoffen oder nicht genormten Stoffen oder

Bauteilen ausdrücklich zulässt, muss er bei Bedarf Forderungen an die Beschaffenheit und Qualität dieser Baustoffe in der Leistungsbeschreibung stellen.

Bezug ATV 0.2.11

Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit von Stoffen und Bauteilen

Wenn der Auftraggeber über die nach den ATV sowieso geltenden Anforderungen an Stoffe und Bauteile hinausgehende Ansprüche an deren Art, Güte und Umweltverträglichkeit stellt, muss er das dem Bieter in der Leistungsbeschreibung angeben. Sonst kann und muss der Bieter davon ausgehen, dass er genau die Anforderungen der ATV einzuhalten hat.

Für den Einsatz von Hilfsstoffen bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind an den Auftragnehmer i.d.R. keine Forderungen zu stellen, wenn es sich nicht um solche handelt, wie z.B. biologische Abbaubarkeit, auf die der Auftraggeber besonderen Wert legt.

Bezug ATV 0.2.12

Vom Auftraggeber verlangte Eignungs- und Gütenachweise

Beim Einsatz von genormten Baustoffen und Bauteilen ist die Zusicherung des Herstellers über die Normgerechtigkeit seiner Erzeugnisse als Gütenachweis i.d.R. als ausreichend anzusehen. Ebenso ist bei allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Baustoffen und Bauteilen die entsprechende Bescheinigung i.d.R. ausreichend, ggf. zusammen mit der Bestätigung des Auftragnehmers, dass er seine Leistung der betreffenden Zulassung entsprechend ausgeführt hat. Die Nachweisführung ist für den Auftragnehmer, der solche Produkte für die Ausführung seiner Leistungen einsetzt, in diesem Fall ohne besondere Kosten leicht vorzunehmen.

Für den Einsatz anderer Baustoffe und Bauteile, für die der Auftraggeber bestimmte Anforderungen festgelegt hat, hat er auch anzugeben, inwieweit eine Nachweisführung über die Einhaltung der gestellten Anforderungen durch den Auftragnehmer vorzunehmen ist. Ebenso muss der

Teil 1: Wegweiser/Allgemeines

Auftraggeber angeben, wenn er über das übliche Maß hinausgehende Eignungs- und Gütenachweise, z.B. durch eine Einzelprüfung, gutachterliche Überwachung, fordert.

Bezug ATV 0.2.13
und 0.2.14

Verwendung, Verwertung und Entsorgung von auf der Baustelle gewonnenen Baustoffen

Bei vielen Bauvorhaben fallen Stoffe auf der Baustelle an, z.B. Erdaushub, Abbruchmaterialien. Diese Baustoffe sind Eigentum des Auftraggebers, der auch über ihre Verwendung verfügt, aber auch die Verantwortung für diese Stoffe behält. Wenn der Auftraggeber deren Verwendung erlauben oder sogar fordern will oder wenn der Auftragnehmer diese anderweitig einer Verwertung zuführen oder entsorgen soll, muss ihm das der Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung angeben, ggf. zusammen mit den Bedingungen, unter denen die betreffenden Stoffe verwendet bzw. verwertet werden dürfen.

In diesen Fällen hat der Auftraggeber dem Bieter die Art der Verwertung bzw. der Entsorgung, Anforderungen an die Nachweise über Transport und Entsorgung sowie vom Auftraggeber zu tragenden Entsorgungskosten zu benennen. Als sinnvoll erscheint, dass der Auftraggeber in Fällen der Entsorgung dem Bieter in der Leistungsbeschreibung angibt, dass er die Deponiegebühren gegen Nachweis erstattet. Dadurch wird einerseits vermieden, dass der Bieter diese Gebühren evtl. abschätzt und womöglich zu hoch bei seinem Angebot berücksichtigt, andererseits kann der Nachweis der angefallenen Deponiegebühr auch als Nachweis dafür dienen, dass der Auftragnehmer die betreffenden Stoffe auch ordnungsgemäß entsorgt hat.

Bezug ATV 0.2.15

Beigestellte Stoffe und Bauteile

Die Beistellung von Baustoffen und Bauteilen durch den Auftraggeber kann sich für ihn z.B. dann lohnen, wenn er durch besonders günstigen Einkauf außergewöhnliche Nachlässe erzielen und damit, bei evtl. größeren Aufwendungen an anderer Stelle, insgesamt seine Kosten senken kann. Wirtschaftlichkeit ist aber auch zu erzielen,

wenn ein Auftraggeber in einem überschaubaren Territorium anfallende Aushubmassen von einer Baustelle als Verfüllmaterial bei einer benachbarten Baustelle einsetzen lassen kann. Es ist weiter denkbar, dass ein Auftraggeber Baustoffe oder Bauteile vorrätig hat, z.B. als Reste anderer Baumaßnahmen oder aus eigener Produktion. Zur Kalkulation seiner Leistungen und Organisation seines Bauablaufs muss der Auftragnehmer über Art, Anzahl bzw. Menge, Maße, Masse der beigestellten Baustoffe sowie Art, Ort und Zeitpunkt der Übergabe in der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber informiert werden.

Bezug ATV 0.2.16

Übernahme von Transport- und Umschlagleistungen für Baustoffe durch den Auftraggeber

Gemäß den Regelungen in der ATV umfasst die durch den Auftragnehmer zu erbringende Leistung auch die Lieferung der erforderlichen Baustoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle (ATV Abschnitt 2.1.1). Der Auftraggeber kann aus praktischen oder wirtschaftlichen Erwägungen Teile dieser Leistungen oder die Durchführung aller Transportleistungen auf der Baustelle selbst übernehmen oder dem Auftragnehmer entsprechende Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellen. Damit der Bieter bei seiner Kalkulation den ihm dadurch ersparten Aufwand oder sonstige daraus resultierende Einflüsse auf die Kalkulation angemessen berücksichtigen kann, muss ihm der Auftraggeber angeben, in welchem Umfang er die Leistungen selber übernehmen oder Gerät und Arbeitskräfte zur Verfügung stellen will.

Bezug ATV 0.2.17

Leistungen für andere Unternehmer

Sollen Leistungen von einem Auftragnehmer für andere Unternehmer ausgeführt werden, sollte das in der Leistungsbeschreibung angegeben werden. In der Regel stellen solche Leistungen normale Hauptleistungen dar, z.B. das Vergießen von Stahlstützen des Stahlbauers in Fundamentköchern durch den Auftragnehmer der Betonarbeiten.

Teil 1: Wegweiser/Allgemeines

Bezug ATV 0.2.18 **Mitwirkung bei der Inbetriebnahme von Anlagen**

Mitwirkungsleistungen bei der Einstellung von Anlagenteilen und bei der Inbetriebnahme von ganzen Anlagen, im Zusammenwirken mit dem Auftraggeber und anderen Auftragnehmern, z.B. für die Gebäudeautomation, kommen nur für technische Anlagen in Betracht. Hier besteht ein Widerspruch zu der allgemeinen Formulierung im Geltungsbereich dieser ATV, außerdem enthalten die fachspezifischen ATV der betreffenden Gewerke i.d.R. spezielle Hinweise in ihren Abschnitten 4.1 und 4.2.

Bezug ATV 0.2.19 **Nutzung vor der Abnahme**

Die Regelung, dass der Auftragnehmer nach § 4 Abs. 5 VOB/B die von ihm ausgeführten Leistungen bis zur Abnahme vor Beschädigungen zu schützen hat, gilt auch dann, wenn der Auftraggeber (oder durch ihn beauftragte andere Unternehmen) diese „Leistungen“ schon vor der Abnahme nutzen möchte. Dabei wächst für den Auftragnehmer das Risiko für die Beschädigung der Leistung und zieht als Folge zusätzliche Schutzmaßnahmen bzw. evtl. notwendige Nachbesserungen nach sich, die dem Auftragnehmer besonders zu vergüten sind (siehe auch ATV Abschnitt 4.2.14).

Bezug ATV 0.2.20 **Wartung von Anlagen durch den Auftragnehmer während der Frist für Mängelansprüche**

Es handelt sich hier um die Wartung und Pflege für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen, die zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit ständig sichergestellt werden muss. Es kann deshalb vertraglich in einem Wartungsvertrag geregelt werden, dass dem Auftragnehmer, der die Anlage errichtet hat, für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auch die Wartung übertragen wird.

Gemäß § 13 Abs. 4 VOB/B beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche statt vier nur zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen und auch nichts anderes vertraglich vereinbart worden ist. In diesem Fall sollte unbedingt ein solcher Wartungsvertrag in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Weil ein Wartungsvertrag als eigenständiger Vertrag rechtlich gesondert abgeschlossen werden muss, kann er aber nur als Bedarfsposition in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Dadurch muss der Bieter dem Auftraggeber die Kosten für einen solchen Wartungsvertrag bereits im Hauptangebot benennen und der Auftraggeber kann dann entscheiden, ob ihm die längere Verjährungsfrist die Kosten für den Wartungsvertrag wert ist und er den Vertrag mit dem Auftragnehmer abschließt.

Wenn der Wartungsvertrag nicht als Bedarfsposition in die Leistungsbeschreibung aufgenommen wird, ohne dass der Auftraggeber dieses ausdrücklich so vom Verfasser der Leistungsbeschreibung verlangt hat, läuft der Verfasser Gefahr, dass der Auftraggeber im Schadensfall erkennt, dass er deswegen eine kürzere, bereits abgelaufene Verjährungsfrist für Mängelansprüche hat. Das kann der Auftraggeber dem Verfasser als fehlerhafte Leistungsbeschreibung vorwerfen und von ihm die Kostenübernahme für die Mangelbeseitigung als Schadenersatz einfordern.

Bezug ATV 0.2.21

Abrechnungsmodalitäten

Die VOB bevorzugt aus Gründen der Eindeutigkeit und Vereinfachung die Abrechnung nach Zeichnung (und anderen planerischen Unterlagen, siehe ATV Abschnitt 5), vorausgesetzt, dass geeignete Unterlagen vorhanden sind, aus denen die tatsächlich hergestellten Leistungen ersichtlich sind. Wenn unterschiedliche Unterlagen vorliegen, z.B. Ausführungszeichnungen und Stücklisten, z.B. Stahl- oder Holzlisten, die gleichermaßen für die Abrechnung geeignet sind, dann kann der Auftraggeber

Teil 1: Wegweiser/Allgemeines

vorgeben, welche dieser Unterlagen für die Abrechnung maßgeblich sein sollen.

3. Angaben im LV abweichend von der DIN 18299, Bauarbeiten jeder Art

Bezug ATV 0.3.1
und 0.3.2

Andere Regelungen für die Ausführung von Bauleistungen, als in ATV DIN 18299 bis ATV DIN 18459 vorgesehen

Nach § 1 VOB/B wird die auszuführende Leistung nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Danach gelten hinsichtlich Inhalt und Umfang der Leistung in der festgelegten Hierarchie in erster Linie die Leistungsbeschreibung und erst nach weiteren Vertragsbestandteilen an letzter Stelle die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV). Die Bestimmungen der ATV DIN 18299 bis ATV DIN 18459 gelten dann, wenn der Ausschreibende in der Leistungsbeschreibung zu den darin enthaltenen Regelungen keine Angaben macht. Sollen für die Ausführung von Bauleistungen andere Regelungen getroffen werden, als in der ATV DIN 18299 vorgesehen, sind diese in der Leistungsbeschreibung *eindeutig und im Einzelnen* anzugeben.

Seit der Ausgabe April 2010 ist den Verfassern an dieser Stelle offensichtlich ein Fehler unterlaufen, denn es werden im Gegensatz zur vorherigen Ausgabe nur die ATV DIN 18299 bis DIN 18451 genannt. Die mit der Ausgabe 2006 neu aufgenommene ATV DIN 18459 „Abbruch- und Rückbauarbeiten“ wurde hier offensichtlich vergessen. Es ist kein vernünftiger Grund erkennbar, warum nicht auch bei diesen Arbeiten abweichende Regelungen vorkommen sollen. Im Gegenteil, es wird mit Sicherheit immer wieder zu sinnvollen Abweichungen kommen.

In der Praxis können fallweise abweichende Regelungen von ATV DIN 18299 unter bestimmten Umständen vorteilhaft sein. Das betrifft insbesondere die Fälle, in denen

- die Stoffe und Bauteile nicht zur Leistung gehören sollen (Abweichung von ATV Abschnitt 2.1.1),
- nur ungebrauchte Stoffe und Bauteile vorgehalten werden dürfen (Abweichung von ATV Abschnitt 2.2),
- auch gebrauchte Stoffe und Bauteile geliefert werden dürfen (Abweichung von ATV Abschnitt 2.3.1).

4. Angaben im LV zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen für Bauarbeiten jeder Art nach DIN 18299

Bezug ATV 0.4.1

Gesonderte Ausschreibung von Nebenleistungen

Die Aufwendungen für Nebenleistungen sind vom Auftragnehmer i.A. in die Kosten der einzelnen Leistungspositionen einzurechnen. Daneben gibt es aber auch Fälle, wo Nebenleistungen durch ihren außergewöhnlichen Umfang solche Bedeutung erlangen, dass der Auftraggeber sie als eigenständige Leistungen in die Leistungsbeschreibung aufnehmen sollte. In solchen Fällen ist es zwingend erforderlich, diese Leistungen in eigenen Leistungspositionen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Damit verbessert er die Wettbewerbsbedingungen für die Bieter und gleichzeitig durch die gesonderte Abrechnungsmöglichkeit auch die Abrechnungssituation für diese Leistungen.

Als in diesem Zusammenhang typisch für eine gesonderte Ausschreibung von Nebenleistungen wird in der ATV das Einrichten und Räumen der Baustelle genannt.

Bezug ATV 0.4.2

Besondere Leistungen

Die *Besonderen Leistungen* sind solche Leistungen, die nicht unbedingt zur Ausführung der Hauptleistung erforderlich sind, nach Abschnitt 4.2 jeder ATV explizit als Besondere Leistung benannt sind oder nach allgemeiner

Teil 1: Wegweiser/Allgemeines

Verkehrssitte nicht üblicherweise zum Leistungsspektrum des Auftragnehmers gehören, aber im besonderen Fall auf Wunsch des Auftraggebers von einem Auftragnehmer mit erbracht werden sollen. Sie gehören nur dann zu den vertraglich vereinbarten Leistungen, wenn sie in der Leistungsbeschreibung besonders erwähnt werden. Sie müssen dazu nicht zwingend in einer eigenen Position aufgeführt werden, müssen aber im Leistungsverzeichnis so erwähnt werden, dass die Anforderungen von § 7 Abs. 1 VOB/A erfüllt werden. Für die Ausführung einer Besonderen Leistung steht dem Auftragnehmer immer auch eine Vergütung zu, entweder indem sie gesondert als eigenständige Leistung vergütet wird oder indem dem Auftraggeber die Möglichkeit gegeben wurde, diese bei der Kalkulation seiner Leistungen angemessen zu berücksichtigen.